

Friedrich Rauch
Mühlen 196
6283 Schwendau

SCHWENDAU

22. Jan. 2019

Ein. 

An die
Gemeinde Schwendau
zH Herrn BM Franz Hauser und Gemeinderat Schwendau
Johann-Sponring-Straße 80
6283 Schwendau

Schwendau, am 21.1.2019

W-

Antrag Änderung Flächenwidmung GP 1183/5

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte!

In der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Schwendau vom 18.12.2018 wurde mein Antrag auf Widmungsänderung der mir gehörigen Gp 1183/5 KG 87118 Schwendau abgelehnt.

Eingangs erlaube ich mir darauf hinzuweisen, dass der bezughabende Antrag von mir bereits im Jahr 2014 eingebracht wurde.

Die nunmehrige Ablehnung durch die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates ist für mich in keinster Weise nachvollziehbar.

Dies insbesondere deshalb, als von mir sämtliche notwendigen Vorarbeiten zur positiven Behandlung durchgeführt wurden und die entsprechenden Unterlagen auch dem Gemeinderat vorliegen.

Insbesondere wurden von mir sämtliche notwendigen Verträge mit dem Öffentlichen Wassergut, den Österreichischen Bundesforsten und der Mayrhofner Bergbahnen AG vorgelegt, welche bestätigen, dass die Wasserversorgung und die Zufahrt jedenfalls gewährleistet sind.

Ich weise auch darauf hin, dass, wie auch in der Gemeinderatssitzung von Herrn BM vorgetragen wurden, im Raumordnungskonzept 2014 dafür ein Raumstempel Nr. 37 vorgesehen ist. In diesem wird angeführt, dass eine weitere bauliche Entwicklung im gegenständlichen Bereich zur Verbesserung der Qualität des Liftbetriebes bzw. des gastronomischen Betriebes jedenfalls möglich ist.

Für mich ist auch die im Gemeinderatsprotokoll festgehaltene Argumentation diverser Gemeinderäte nicht nachvollziehbar da dies aus meiner Sicht dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht! Als Grundeigentümer des zur Verfügung gestellten Grundstück für die Kanalentstorgung des gesamten Skigebiets Horberg, sowie für die vorgesehene Pumpstation für die Talabfahrt Schwendau, dies wohl im Interesse der Öffentlichkeit und des Gemeinderates stehen wird!???

Ich habe der Mayrhofner Bergbahnen AG bereits mitgeteilt, dass meinerseits keinerlei Dienstbarkeiten eingeräumt werden, solange mein Widmungsantrag nicht entsprechend bearbeitet und positiv erledigt wird.

Unter anderem wurde eingewandt, dass sich bereits viele Hütten im Schigebiet befinden und man auf die vorhandenen Wirte Rücksicht nehmen möge.

Ich weise diesbezüglich darauf hin, dass im Skigebiet bereits an mehreren neuralgischen Punkten (Penkenbahn Bergstation: Stieralm, Bergrast, Pilzbar) drei große Restaurationsbetriebe bestehen und dies auch keinen Außschließungsgrund für eine Umwidmung darstellte. Darüber hinaus trage ich alleine das wirtschaftliche Risiko, ob das beantragte Skirestaurant sich positiv entwickelt.

Die wirtschaftlichen Hintergründe, insbesondere ob ein Betrieb einen Mitbewerber hat oder, nicht, darf für die beantragte Widmung nicht herangezogen werden. Dies schon deshalb nicht, da eine solche Vorgangsweise jede Entwicklung von weiteren Hotels bzw. Beherbergungsbetrieben in der Gemeinde ebenfalls ausschließen würde. Beispiele: (Johann- Sponring Straße: Hotel Neue Post, Sieghard, Alpenblick, Hotel Stefanie).

Bezüglich der Schlagworte der Verhüttelung im Schigebiet ist dieses Argument ebenfalls für mich nicht nachvollziehbar, da genau das Gegenteil der Fall ist, es werden vier Hütten entfernt und dafür eine errichtet. Wie auch die Entwicklung der Fahrten durch die MBB zeigt, kommt es jährlich zu einer Frequenzsteigerung und ist aus diesem Grund jedenfalls von einer weiteren positiven Entwicklung auszugehen, von welcher ich nunmehr offensichtlich ausgeschlossen werden soll.

Bezüglich des in der Gemeinderatssitzung angeführten Anrufes des Rechtsanwaltes Mag. Geisler erlaube ich mir darauf hinzuweisen, dass im Verfahren 17 Cg 111/13 k des Landesgerichtes Innsbruck ein für allemal rechtskräftig geklärt worden ist, dass ich Eigentümer der gegenständlichen Liegenschaft bin.

Alois Rauch hat nachfolgend eine Berufung gegen die Entscheidung beim Oberlandesgericht eingebracht, welche wiederum dies bestätigt hat. Eine nachfolgende außerordentliche Revision an den Obersten Gerichtshof wurde vom Obersten Gerichtshof mit Beschluss 1 Ob 74/14 k vom 22.5.2014 zurückgewiesen. Sohin wurde in drei Rechtsgängen mein Eigentum an der gegenständlichen Grundparzelle jedenfalls bestätigt.

Des weiteren hat Rechtsanwalt Geisler selbst bestätigt, dass zwar irgendein Nutzungsrecht von Alois Rauch sen. behauptet wird (ein solches könnte nur für diesen persönlich sein), dieses aber nicht einmal definiert oder grundbücherlich sichergestellt ist.

Es handelt sich hier nur um einen Versuch, eine undifferenzierte Behauptung aufzustellen. Darüber hinaus bin ich auch hier der Meinung, dass die Behauptungen von Alois Rauch sen. für den gegenständlichen Widmungsantrag völlig unerheblich sind.

Ich ersuche deshalb nochmals um Bearbeitung meines Antrages im Gemeinderat und um positive Entscheidung!

Mit freundlichen Grüßen

Rauch Friedrich



